

# Vereinsstatuten der IG Kultur Steiermark

## 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "IG Kultur Steiermark", hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf das Bundesland Steiermark und darüber hinaus.

## 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- Die Absicherung freier Kulturarbeit im Bereich der Zeitkultur,
- Alternativen zu bestehenden Kulturformen zu unterstützen und zu fördern,
- Aufzeigen von gesellschaftspolitischen und kulturpolitischen Problemen,
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen,
- kulturpolitische und gewerkschaftliche Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber öffentlichen Stellen (wie z.B.: Bund, Land, Gemeinden usw.),
- Angebote zum Wissenstransfer für KulturarbeiterInnen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34.

## 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht:

### 1. Ideelle Mittel:

- Kontakte zu den zuständigen Behörden,
- Lobbying bei Kulturpolitik und -verwaltung,
- Planung und Durchführung von Aktionen, Diskussionen und kulturellen Veranstaltungen,
- Herausgabe von Publikationen,
- Initiierung und Durchführung von kulturellen Forschungsprojekten,
- Sammlung, Dokumentation und Verbreitung fachlich einschlägiger Medien,
- Führung einer Fachbibliothek
- Durchführung von Seminaren und Ausbildungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Informations- und Beratungstätigkeit,
- Erhebung und Sammlung von Daten über Mitgliedsvereine,
- Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben, Stipendien, Preisen, etc.

### 2. Materielle Mittel:

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge,
- Spenden, Geschenke, Vermächtnisse,
- Subventionen,
- Erträge aus Veranstaltungen und Aktivitäten lt. Abs. 1,
- Erträge aus dem Verkauf von Publikationen,
- Sammlungen, Bausteinaktionen, Flohmärkte usw.;
- private Förderungen (Sponsorenbeiträge, Mäzene ...),
- Werbeeinnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen.

## 4. Arten der Mitgliedschaft

Es gibt ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind solche, die einen Mitgliedsbeitrag leisten und an der Verwirklichung der Vereinszwecke aktiv teilnehmen. Ordentliche Mitglieder sind einverstanden auch ordentliche Mitglieder der IG Kultur Österreich zu sein.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein ideell und vor allem materiell unterstützen. Außerordentliche Mitglieder sind keine Mitglieder der IG Kultur Österreich.
3. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung wegen besonderer Verdienste um die IG Kultur Steiermark / im Sinne der IG Kultur Steiermark ernannt.

## 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können nur gemeinnützige Vereine, andere juristische Personen und Arbeitsgruppen werden, die im Bereich der Zeitkultur aktiv und kontinuierlich tätig sind, sofern sie unabhängig von Gebietskörperschaften, Einrichtungen der öffentlichen Hand und politischen Parteien sind. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Außerordentliche Mitglieder können nur gemeinnützige Vereine, andere juristische Personen und natürliche Personen werden, die die Arbeit der IG Kultur Steiermark unterstützen. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitgliedervereins, der Arbeitsgruppe oder der juristischen Person, bzw. durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle der IG Kultur Steiermark mitzuteilen und wird mit dem darauffolgenden Jahresende wirksam. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei einem Austritt nicht zurückerstattet.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn trotz mehrmaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurde. Trotz Streichung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden, jedoch nicht ohne Angabe von Gründen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig und in nächster Folge eine Berufung beim Schiedsgericht.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden (Berufung beim Schiedsgericht).

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, zu allen Veranstaltungen des Vereines VertreterInnen zu entsenden und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die ordentlichen Mitglieder sind weiters berechtigt, durch ihre VertreterInnen Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen VertreterInnen der ordentlichen Mitglieder zu. Das passive Wahlrecht wird auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds auch auf außerordentliche Mitglieder der IG Kultur Steiermark ausgedehnt.

## **8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung (§9 und 10);
2. der Vorstand (§11 bis 13);
3. die Rechnungsprüfung (§ 14)
4. das Schiedsgericht (§15)
5. die Geschäftsführung (§16)

## **9. Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen 4 Wochen stattzufinden.
3. Zu allen Generalversammlungen sind die ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zu verständigen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle der IG Kultur Steiermark eingereicht werden.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gemacht werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder Teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Personengruppen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung möglich, jedoch dürfen pro Person nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.  
Das passive Wahlrecht kann auf Vorschlag von Mitgliedern der IG Kultur Steiermark oder des Vorstandes auch auf Nicht - Mitglieder ausgedehnt werden.
7. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beginnt pünktlich zum festgesetzten Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
8. Wahlen und Beschlussfassung erfolgen mit Stimmenmehrheit (50% + 1) der anwesenden Stimmberechtigungen. Auf Antrag einer Stimmberechtigung werden die Wahlen zum Vorstand geheim durchgeführt.
9. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Vereinsauflösung erfordern eine Zweidrittel - Mehrheit.
10. Vorsitz der Generalversammlung hat die/der Vorsitzende oder ein/e vom Vorstand bestimmte/r VertreterIn.

## **10. Aufgaben der Generalversammlung**

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung bei Berufung gegen Ausschlüsse
7. Statuten - Änderungen, Auflösung des Vereines

8. Aufnahme neuer Mitglieder
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte
10. Wahl der RechnungsprüferInnen
11. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und dem Verein

### **11. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3-8 Mitgliedern, mindestens jedoch:

- Vorsitzende/r
  - SchriftführerIn
  - KassierIn
  - Sowie etwaigen StellvertreterInnen.
- 1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Funktionsperiode dauert aber in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Die Besetzung der Vorstandsfunktionen obliegt dem Vorstand.
  - 2) Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine/n Ersatzfrau/mann bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s KuratorIn/s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
  - 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei 50% oder mehr Stimmenthaltungen ist die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung zu vertagen.
  - 4) Der Vorstand wird von der/vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seiner/m StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
  - 5) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
  - 6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 7) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 8).
  - 7) Die Generalversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
  - 8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) einer/s NachfolgerIn/s wirksam.

### **12. Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresprogramms und Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- 2) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4) Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten und sonstigen DienstnehmerInnen des Vereines.
- 6) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 2 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
- 7) Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Arbeitsprogramms
- 8) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für die MitarbeiterInnen

### **13. Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandmitglieder**

1. Die kulturpolitische und gewerkschaftliche Vertretung wird von allen Vorstandsmitgliedern und einer eventuellen Geschäftsführung gleichberechtigt wahrgenommen.
2. Die rechtsgeschäftliche Vertretung nach außen übernimmt die/der Vorsitzende oder die/der StellvertreterIn, In Geldangelegenheiten die/der Vorsitzende/r und KassierIn gemeinsam.
3. Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
4. Bei Gefahr im Verzug sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in dem Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Sie sind jedoch verpflichtet, mit mindestens einem anderen Vorstandsmitglied sowie mit der eventuellen Geschäftsführung Kontakt aufzunehmen. Solche Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Die/der SchriftführerIn hat die/den Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
6. Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden bzw. des Kassiers die/der gewählte StellvertreterIn, anstelle der/des SchriftführerIn die nächstgenannten Vorstandsmitglieder.

8. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch den Vorstand.

#### **14. Rechnungsprüfung**

- 1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode entspricht der des Vorstands, die Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 1,2,6,7,8).

#### **15. Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf VertreterInnen von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder (bzw. VertreterInnen) als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein anderes ordentliches Mitglied (bzw. VertreterIn) zur/m Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereins intern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO (Zivilprozessordnung).

#### **16. Geschäftsführung**

1. Eine eventuelle Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt.
2. Die/der GeschäftsführerIn/GeschäftsführerInnen sind von der/vom Vorsitzenden mit den für den reibungslosen Ablauf der Geschäfte erforderlichen Vollmachten auszustatten. Die Erteilung der Generalvollmacht oder sonstiger dem Vorstand vorbehaltenen Vollmachten erfolgen durch den Vorstand selbst.
3. Bei Gefahr im Verzug ist/sind die/der GeschäftsführerInnen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in dem Wirkungsbereich des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Sie/er ist/sind jedoch verpflichtet, mit mindestens einem Vorstandsmitglied Kontakt aufzunehmen. Solche Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
4. Die Geschäftsführung hat die Unternehmensrichtlinien des Vorstands, seine Weisungen und die Generalversammlungsbeschlüsse zu befolgen, die kauf/frau/männ/ischen Bücher zu führen, den Jahresabschluss lt. Vereinsgesetz 2002 zu erstellen, dem Vorstand und der Generalversammlung die gewünschten Auskünfte zu erteilen, im Bedarfsfalle aber auch rechtzeitig auf Unregelmäßigkeiten und Statutenwidrigkeiten hinzuweisen. Alle Aufgaben sind mit der Sorgfalt der/des ordentlichen Kauffrau/annes wahrzunehmen.

#### **17 Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO - Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie die IG Kultur Steiermark.
- 4) Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, von Mitgliedern geleistete Einlagen werden jedoch rückerstattet.
- 5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.